



## Dokumentation zur virtuellen Fachgesprächsreihe

Berufliche Fördermöglichkeiten für junge Geflüchtete vom 27.05.2025

### A) Grundlegende Informationen

**1. Frage: Gibt es Planungen, BerEb wieder flächendeckend einzusetzen?**

*Antwort:* Hier ist derzeit nichts bekannt. Aktuell muss eine Co-Finanzierung gewährleistet sein, um eine BerEb regional umsetzen zu können. Grundsätzlich bestehen die Möglichkeiten, sofern ein Co-Finanzierer gefunden wird.

**2. Frage: Gibt es statistisches Zahlenmaterial zu folgenden Fragen: Wie viele junge Menschen mit ausländischem Pass haben das BvB im vergangenen Jahr (z.B. in BW) durchlaufen? Wie viele davon haben anschließend eine Ausbildung begonnen? Wie viele haben diese abgeschlossen?**

*Antwort:* Für solche dezidierte Fragestellungen bestehen aktuell keine regelmäßigen Auswertungen. Alle zur Verfügung stehenden Auswertungen stehen auf der Statistikseite der BA öffentlich einsehbar zur Verfügung.

Statistische Berichte der Bundesagentur für Arbeit können unter folgenden Links abgerufen werden:

- <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-Nav.html>  
(u.a. siehe Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund)
- <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2019/faktenpapier-ausbildungsfoerderung.html>
- <https://www.bibb.de/datenreport/de/189191.php>

### B) Schule

Grundlegende Vorbemerkung: Bildung ist Sache der Länder. Die Instrumente der Bundesagentur für Arbeit dürfen nicht dazu angewandt werden, allgemeine Bildung zu vermitteln. So darf die Bundesagentur für Arbeit keine allgemeine Sprachförderung in ihren Instrumenten aufnehmen. Wenn Sprachförderung in den Instrumenten enthalten ist, handelt es sich um berufsbezogene Sprache (z.B. Fachwörter). Die Vermittlung allgemeiner Sprachförderung obliegt den Ländern (allgemeinbildende Schulen, Sprachkurse) oder dem BAMF (Sprach- und Integrationskurse).

**3. Frage: Wir haben viele Klient\*innen, die keinen Schulabschluss haben und keinen Schulplatz bekommen, da sie über 18 sind. Gibt es Fördermöglichkeiten für diese Gruppe?**

*Antwort:* Für die vorgestellten Instrumente muss formal kein Schulabschluss vorliegen. Es müssen aber die grundsätzlichen Voraussetzungen für das Absolvieren einer Ausbildung vorliegen (ausreichend Sprache, Ausbildungsreife). Immer eine individuelle Entscheidung vor Ort.



4. **Frage:** Wie kann vor dem 18. Lebensjahr der Zugang zum Arbeitsmarkt erfolgen, wenn die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist, aber ein Schulabschluss auch nicht realisierbar erscheint?

*Antwort:* „In besonderen Härtefällen kann die Schulaufsichtsbehörde ausländische Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, auf Antrag von der Schulpflicht zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere, wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann“ (<https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000836>).

5. **Frage:** Die Möglichkeit, gleichzeitig einen Hauptschulabschluss zu erwerben, hängt wahrscheinlich davon ab, ob der junge Mensch eine Berufsschulplatz hat, oder?

*Antwort:* Der Besuch der Berufsschule ist bei BvB optional. Falls der Schulbesuch nicht möglich sein sollte, übernimmt der Maßnahmeträger die Beschulung.

6. **Frage:** Wie funktioniert der Zugang zu den BvB genau? Aus Erfahrung verlaufen die Anfragen der jungen Geflüchteten an die BA sich oft und sie landen in keiner Maßnahme.

*Antwort:* Die Entscheidung über eine BvB umfasst viele Aspekte wie Sprache, Ausbildungsreife, Interesse, Kompetenzen und wird im Einzelfall vor Ort entschieden. Eine pauschale Beantwortung ist daher nicht möglich.

### C) Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht umfasst die Zeit, in der junge Menschen schulpflichtig sind. Die genaue Ausgestaltung obliegt den Bundesländern.

Baden-Württemberg: Die Schulpflicht gliedert sich in den Besuch der Grundschule, weiterführenden Schule sowie Berufsschule: [Schulgesetz Baden-Württemberg](#), hier insbesondere §§ 73 -79.

Rheinland-Pfalz: Die Schule ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes in der Regel für die Dauer von zwölf Schuljahren zu besuchen (§7 SchulG)

7. **Frage:** Ist die Schulpflicht erloschen mit 18, wenn die Person eben nur 5 Jahre z.B. zur Schule in der Heimat ging?

*Antwort:* Die Frage wäre an das jeweilige Bundesland zu stellen, weil diese Regelungen Ländersache sind. Wie die genau Regelung in RLP und BW aktuell ist, konnte leider zu gegebenen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden.

8. **Frage:** UMAs haben in der Regel ihre Vollzeitschulpflicht nicht erfüllt. Wie verhält das Thema sich bei UMAs? Nochmals kurz die Frage zum BvB: UMAs haben in der Regel ihre Vollzeitschulpflicht nicht erfüllt. Wie verhält das Thema sich bei UMAs?

*Antwort:* Es wäre uns nicht bekannt, dass es hier speziell für UMAs Sonderregelungen geben würde bzgl. der Schulpflicht.

Auch hier wäre aber das jeweilige Bundesland der richtige Ansprechpartner, weil die Regelungen dort getroffen werden.

Für die Teilnahme an einer BvB muss die Vollzeit-Schulpflicht erfüllt sein oder eine Befreiung von der Schulpflicht vorliegen.



9. **Frage:** Mit welchen Maßnahmen kann die AA junge Menschen unterstützen, die sich sprachlich unter A1/A2 befinden? Sie zwar durch Praktika in Betrieben bewährt haben, übernommen werden, auch im Wissen, dass Sie voraussichtlich das erste und/oder das zweite Ausbildungsjahr wg. der schulischen Leistungen wiederholen werden müssen, selbst wenn sie praktisch den Inhalten und Anforderungen folgen können. Wie können sie gefördert werden?

*Antwort:* Die BA kann diese jungen Menschen mit ihrem breiten Beratungsangebot unterstützen. Spezielle Maßnahmen zum „Grundspracherwerb“ bietet die BA nicht an. Alle Maßnahmen der BA zielen auf einen Beginn einer Berufsausbildung ab, für die i. d. R. ein gewisses Sprachniveau vorhanden sein muss.

10. **Frage:** Wie verläuft die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse?

*Antwort:* Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse erfolgt durch eine Zeugnisanerkennungsstelle des Bundeslandes, in dem die antragstellende Person wohnhaft ist. Die Stelle prüft, ob der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss gleichwertig ist (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/erkennung-im-schulbereich/gleichstellung-mit-deutschen-schulabschluessen.html>). Die Anerkennung ist in der Regel mit Gebühren verbunden, die je nach Land variieren können.

Weitere und vertiefende Infos zur Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen finden Sie in der Datenbank *anabin* (<https://anabin.kmk.org>).

- Zuständig in Baden-Württemberg:  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 71 – Zeugnisanerkennungsstelle  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
E-Mail: [erkennungsstelle\(at\)rps.bwl.de](mailto:erkennungsstelle(at)rps.bwl.de)  
[Weitere Info](#)
- Zuständig in Rheinland-Pfalz:  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
Trier: Referat 32, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
Koblenz: Referat 32, Postfach 20 05 55, 56005 Koblenz  
E-Mail: [zeugnisanerkennung\(at\)add.rlp.de](mailto:zeugnisanerkennung(at)add.rlp.de)  
[Weitere Info](#)

11. **Frage:** Unsere Jugendberufsagentur gab die Rückmeldung, dass eine Beratung in der JuBa erst ab einem Sprachkenntnisstand von B1 möglich ist. Kann das richtig sein?

*Antwort:* Dazu kann keine Aussage getroffen werden. Dies ist mit den Verantwortlichen in der JBA vor Ort zu klären, weil die Zusammenarbeit in den JBA individuell vor Ort zwischen den Partner\*innen strukturiert wird. So legen diese auch fest, an welche Zielgruppen sie sich wenden.



## D) Sprache

**12. Frage: Grundvoraussetzung für alle Maßnahmen ist ein vorhandenes B1 Sprachniveau, richtig?**

*Antwort:* Die BvB setzt das B1 Sprachniveau zwingend voraus. Bei der Einstiegsqualifizierung und der Assistierten Ausbildung (begleitende Phase) gibt es dieses Formalkriterium nicht. Aber auch hier muss das Sprachniveau so weit ausgereift sein, dass der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung möglich erscheint. Dies wird im Einzelfall mit der jeweiligen Arbeitsagentur oder Jobcenter vor Ort entschieden.

**13. Frage: Ist ein Vollzeitsprachkurs in B2 notfalls möglich, wenn andere Maßnahmen nicht möglich sind?**

*Antwort:* Die allgemeine Sprachvermittlung zum Erwerb des B2-Niveaus liegt nicht im Aufgabenbereich der Arbeitsagenturen. Die Förderung des Sprachniveaus über andere Träger ist jedoch immer hilfreich, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einmündung in den Ausbildungsmarkt zu schaffen.

**14. Frage: Warum kombiniert man Inhalte der BVB nicht mit Sprachkursen für A1, A2, B1?**

*Antwort:* Hier ist wieder zu berücksichtigen, dass der allgemeine Spracherwerb nicht im Aufgabenbereich der Bundesagentur liegt. In den Instrumenten der Bundesagentur ist daher nur berufsbezogener Spracherwerb möglich.

**15. Frage: Wie wird das Sprachniveau B1 nachgewiesen? Kann auch ein erfolgreich abgeschlossener Hauptschulabschluss hierzu ausreichen?**

*Antwort:* Der Nachweis von Sprachkenntnissen über einen Schulabschluss kann unterschiedlich erfolgen, abhängig von der geforderten Niveaustufe und der Art des Schulabschlusses.

In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind sowohl der Hauptschulabschluss als auch der Mittlere Schulabschluss sowie das Abitur als B1-Sprachzertifikat gleichwertig, wenn die Note im Fach Deutsch mindestens "ausreichend" ist.

Das B1-Zertifikat kann auch über standardisierte Tests erworben werden, bspw. bei einem Goethe-Institut. Auch haben Integrationskurse oder Berufssprachkurse das B1-Zertifikat als Ziel ([https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/berufssprachkurse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/berufssprachkurse.pdf?__blob=publicationFile&v=23)).

**16. Frage: Jemand, der die AV-Klasse abgeschlossen und den Hauptschulabschluss erhalten hat, kann sich für einen BvB bewerben? Wird dafür ein B1-Zertifikat benötigt oder reicht der Abschluss der AV-Klasse aus?**

*Antwort:* Siehe Frage 15.

## E) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

**17. Frage: Zu BvB gibt es auch eine Altersbegrenzung?**

*Antwort:* Die BvB-Maßnahme richtet sich an junge Menschen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Einzelfall auch für Lebensältere möglich.



**18. Frage: Können auch Menschen im Jobcenter-Bezug an einer BvB teilnehmen?**

*Antwort:* Ja, wenn die individuellen Voraussetzungen vorliegen (immer Einzelfallentscheidung vor Ort), können auch JC-Kundinnen -und Kunden an den eingekauften BvB-Plätzen der Arbeitsagentur partizipieren.

**19. Frage: Welcher Aufenthaltsstatus ist die Voraussetzung für eine BvB Maßnahme? Berechtigt eine Duldung (anderer Aufenthaltstitel liegt bislang noch nicht vor) für eine BvB-Maßnahme?**

*Antwort:*

- Gestattete: Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarktzugang nach mind. 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland.
- Geduldete: Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarktzugang & nach mind. 9 Monaten Duldung

*Hinweis:* Es bestehen abweichende Regelungen für Menschen, die vor dem Stichtag 01.08.2019 eingereist sind.

**20. Frage: Erfolgt die pädagogische Begleitung durch den ausgesuchten Träger, der die BvB durchführt oder durch die Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit?**

*Antwort:* Die pädagogische Begleitung erfolgt durch den Träger, der die Maßnahme durchführt.

**21. Frage: Kann man den bereits bestandenen Hauptschulabschluss in der BvB verbessern?**

*Antwort:* Nein, da die BvB-Maßnahme unter anderem zu dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses führen soll.

<https://www.arbeitsagentur.de/k/berufsvorbereitende-bildungsmassnahme>

## F) Einstiegsqualifizierung (EQ)

**22. Frage: Hat EQ für junge Menschen mit Duldung eine schützende Funktion im Hinblick auf die Ausreise/Abschiebung wie eine Ausbildung?**

*Antwort:* Im Hinblick auf die Beantragung einer Ausbildungsduhlung bzw.-Aufenthaltserlaubnis sind die Einstiegsqualifizierung und andere Qualifizierungsmaßnahmen explizit vom Gesetzgeber ausgeschlossen. In manchen Fällen vergibt die Ausländerbehörde hier Ermessensduldungen.

**23. Frage: Welches Sprachniveau ist für ein EQ Voraussetzung?**

*Antwort:* Für die Einstiegsqualifizierung braucht es keinen B1-Nachweis wie bei der BvB, dennoch muss das Sprachniveau soweit ausgebildet sein, dass der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme möglich/wahrscheinlich erscheint. Daher werden in jedem Einzelfall die individuellen Voraussetzungen vor Ort geprüft, individuell bewertet und dann eine entsprechende Förderentscheidung getroffen.



**24. Frage: Betriebe kennen allerdings die Möglichkeit einer EQ oft nicht und es bedarf intensiver Begleitung, um die EQ überhaupt zustande zu bekommen. Gibt es Erfahrungen/Tipps, wie die EQ leichter zustande kommen können?**

*Antwort:* Betriebe sollten in der Tat bei jeder Gelegenheit über die Möglichkeiten einer EQ informiert werden. Die Arbeitsagenturen tun dies regelmäßig, aber auch hier kann die Jugendhilfe im Austausch mit den Fachkräften unterstützend wirken. Gute Infos für Betriebe und Unternehmen finden Sie beim [Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge](#).

In Baden-Württemberg besteht zudem das ESFplus-Programm „EQ-Betriebscoaching“, das genau an diesem Punkt ansetzt: [ESFplus EQ-Betriebscoaching](#).

**25. Frage: Gibt es für umAs berufliche Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt Sprache die mit dem EQ gekoppelt sind? In Heilbronn gab es in der Vergangenheit für "Nicht-UMAs" das "BPJ" heute heißt es "jumia".**

*Antwort:* Parallel zur EQ gibt es für die jungen Menschen die Möglichkeit, an einem Sprachkurs (bspw. BAMF, hier insbesondere Azubi-Berufssprachkurse) teilzunehmen. Eine spezielle Bildungsmaßnahme mit Schwerpunkt Sprache existiert nicht im Portfolio der BA. Umsetzung immer vor Ort in lokaler Verantwortung.

**26. Frage: In manchen Landkreis gibt es ja auch EQ+ mit zusätzlichen Sprachkursmodulen - das fällt aber zum Beispiel in unserem Landkreis weg. Wie könnte es gelingen, dass solche Maßnahmen mit zusätzlichen Sprachangeboten flächendeckender angeboten werden?**

*Antwort:* Dazu wären/sind Absprachen und Abstimmungen zwischen den handelnden Akteuren vor Ort notwendig, weil dies zeitlich zueinander passen und koordiniert werden muss. Hierzu kommt es immer auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort an.

**27. Frage: Kann es sein, dass für das EQ dann die BBS die Tür zu macht, wenn das Sprachniveau nicht stimmt?**

*Antwort:* Die Teilnahme an einer EQ ist grundsätzlich unabhängig von einer Beschulungsmöglichkeit. Der Besuch der Berufsschule in einer EQ ist zwar erwünscht, aber nicht zwingende Bedingung.

- Dieser Link führt zum Flyer EQ für junge Menschen  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba034225.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034225.pdf)
- Fachliche Weisung  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba032205.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba032205.pdf)
- Interessierte Arbeitgeber können sich beim Arbeitgeberservice melden  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

## G) Assistierte Ausbildung (AsA)

**28. Frage: Kann man ASA schon im Vorfeld, also vor Beginn der Ausbildung beantragen?**

*Antwort:* AsA kann auch bereits vor Ausbildungsbeginn zur Unterstützung der Ausbildungsaufnahme ansetzen.



**29. Frage: Wie kann man die assistierte Ausbildung beantragen? Beantragt es die Ausbildungsstelle oder der Auszubildende selbst?**

*Antwort:* Der Antrag auf AsA erfolgt durch den jungen Menschen und beginnt in der Regel mit einem Beratungstermin mit der zuständigen Agentur für Arbeit, bei Bürgergeld-Bezug des jungen Menschen ist das Jobcenter zuständig.

Der Weg zu AsA ist im Detail [hier](#) nachzulesen.

**30. Frage: Welches Sprachniveau ist für eine AsA erforderlich? Ist das wie beim EQ auch situationsabhängig?**

*Antwort:* Ja, hier verhält es sich genauso wie bei der EQ – der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss wahrscheinlich erscheinen.

**31. Frage: Habe ich richtig gelesen auf der vorherigen Folie, dass EQ und AsA miteinander kombinierbar sind? Oder kann dann die AsA erst nach dem EQ greifen, wenn es in eine übliche Ausbildung übergeht?**

*Antwort:* Ja, EQ und AsA sind kombinierbar.

**32. Frage: Gibt es bei EQ und AsA Altersbeschränkungen?**

*Antwort:* Eine Altersbegrenzung für die Förderung einer EQ besteht nicht. Förderbar sind Personen, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben.

Auch bei der AsA sieht das Gesetz keine Altersbeschränkung vor.

- Anmeldung zu AsA  
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/assistierte-ausbildung-machen>
- Weitere Informationen zur AsA für Arbeitgeber finden Sie in diesem Flyer  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba033530.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba033530.pdf)
- Und auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbilden/assistierte-ausbildung-betriebe>
- Fachliche Weisung  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/assistierte-ausbildung-weiterentwickelte-asa-fw\\_par\\_74-75a-sgbiii\\_ba050196.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/assistierte-ausbildung-weiterentwickelte-asa-fw_par_74-75a-sgbiii_ba050196.pdf)

## H) Kombination von verschiedenen Leistungssystemen

**33. Frage: Die von uns nach § 30 SGB VIII betreuten UMAs erhalten HzL vom Jugendamt. Werden diese Leistungen während einer EQ weitergezahlt?**

*Antwort:* Grundsätzlich gilt, dass Leistungen aus dem SGB III und SGB VIII nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, sondern sich ergänzen. Die Rechtsmaterie des gemeinsamen Bezugs von Leistungen zum Lebensunterhalt von verschiedenen Gesetzbüchern ist im Rahmen dieser FAQ nicht sinnvoll möglich. Die genaue Ausgestaltung der Leistungen aus den verschiedenen Rechtskreisen ist immer individuell und hängt von den spezifischen Umständen ab.

**34. Frage: Ist das nicht abhängig vom JA? Bei uns wird weiteres Einkommen nicht angerechnet und die HZE wird trotzdem in vollem Umfang bezahlt.**

*Antwort:* Förderinstrumente werden i. d. R. zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII abgestimmt und sollten sich im Idealfall ergänzen und nicht in Konkurrenz zueinanderstehen.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind deutlich komplexer und können im Rahmen dieser FAQ nicht ausgeführt werden.



**35. Frage: Bei BvB ist die finanzielle Unterstützung durch BAB möglich. Können hierzu auch aufstockende Leistungen beantragt werden?**

*Antwort:* Während der BvB kann die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei BvB beantragt werden. Sollten diese Leistungen den Lebensunterhalt nicht sichern, dann können Leistungen des SGB II (Bürgergeld) beantragt werden. Hier ist zu beachten, dass die Voraussetzungen nach §7 SGB II gegeben sein müssen, um einen Anspruch zu erwirken.

Bei Bezug von Bürgergeld wird BAB angerechnet, jedoch mit einem Grundfreibetrag von 100 Euro. Laut § 11b Abs.2 S.1 SGB II wird bei unter 25 Jährigen, welche eine nach § 57 Absatz 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen, ein erhöhter Freibetrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV (derzeit 556 €) bei Einkommen berücksichtigt (FW zu §11 b Rz. 11.153). Sollte ausschließlich BAB bezogen werden, bleibt es bei der Berücksichtigung von 100 € Grundfreibetrag. Eine Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzbetrag bereits von Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.

**36. Frage: Für junge Volljährige, die keine Leistungen vom JC (Nicht bei JC angemeldet) kriegen, können dieses Angebot bekommen?**

*Antwort:* Grundsätzlich ist eine Anmeldung beim JC keine Voraussetzung zur Teilnahme an den Maßnahmen und Leistungen.

**37. Frage: Haben auch umAs Anspruch auf BvB, die Asylbewerberleistungen beziehen?**

*Antwort:* Ja, Asylbewerber haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn sie eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren. Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis können während der Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit erhalten. Dies ist ein individueller Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Deckung des Lebensunterhalts.

Asylbewerber können während einer betrieblichen Berufsausbildung (oder auch einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums) durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Grundsätzlich sind Aufenthaltsgestattete nicht zum Bezug von BAB berechtigt. Geduldete, die eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen haben, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Berufsausbildungsbeihilfe und ggf. aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Hier finden sich Informationen für BW: <https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000836>

#### G) Weiterführende Links und Arbeitshilfen

- GGUA Flüchtlingshilfe e. V: [Sammlung Arbeitshilfen](#)
- Handreichung Paritätischer Bund: [Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte](#)
- iQ Netzwerk: [Ausbildungsförderung für Geflüchtete](#)
- iQ Netzwerk: [Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete](#)